

Satzung des Vereins

„Jugend- und Bürgerforum 197 e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

- 1) Der Verein führt den Namen „Jugend- und Bürgerforum 197 e. V.“ und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- 2) Der Verein soll beim Amtsgericht Freiburg in Breisgau eingetragen werden.

§ 2

Allgemeine Aufgaben und Zweck

- 1) Der Verein widmet sich in den östlichen Stadtteilen Littenweiler, Kappel, Ebnet und Waldsee der geistigen, kulturellen, politischen und sozialen Bildung, insbesondere der jungen Menschen, und der Wahrnehmung sonstiger jugendpflegerischer Aufgaben.
- 2) Der Verein hat ferner die Aufgabe, Begegnungsmöglichkeiten zu eröffnen und die Gemeinschaftsbildung zu fördern.
- 3) Die Zwecke werden verwirklicht u. a. durch die Einrichtung eines Kinder-, Jugend- und Familientreffs sowie das Anbieten von Bildungs- und Freizeitangeboten für Jugendliche, durch arbeits-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit in Spiel und Geselligkeit, z.B. durch außerschulische Jugendbildung, Vorträge, Kurse, Workshops, Gruppen- und Jugendsozialarbeit sowie die Förderung der Volksbildung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 – 68 AO) in der jeweiligen gültigen Fassung durch die in §2 dieser Satzung umschriebenen Aufgaben.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins mit Ausnahme von Auslagererstattungen oder Aufwandsentschädigungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3) Der Verein ist selbstlos überparteilich tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche sowie fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben keine Stimm-, Beschluss- und Antragsrechte; sie können keine Funktion gemäß der Satzung ausüben. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige (unter 18 Jahren) bedürfen der Zustimmung des oder der Erziehungsberechtigten.
- 2) Der Beitritt der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, über den der Vorstand entscheidet.

- 3) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, den Ausschluss aus wichtigem Grund oder den Tod eines Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung. Den Ausschluss beschließt der Vorstand.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Jugendbeirat.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen.
Er setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Vorsitzender/in,
 - dem/der Stellvertreter/in,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - dem/der Rechner/inund bis zu drei Beisitzer/innen für die Mitgliederbetreuung, für die Kinder- und Jugendarbeit und für die Erwachsenenarbeit.
- 2) Der Verein wird nach § 26 BGB nach außen vertreten durch den/die Vorsitzende/n.
- 3) Dem Vorstand gehören zwei Jugendliche als Beisitzer an. Diese werden vom Jugendbeirat delegiert.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch in jedem Falle bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.
- 7) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wählt den Vorstand zweijährig gem. § 26 BGB, entlastet den Vorstand, nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen und nimmt Satzungsänderungen vor.
- 3) Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- 4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet; ersatzweise kann ein anderes Vorstandsmitglied benannt oder ein/e Versammlungsleiter/in gewählt werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht gesetzlich anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6) Über dem Verlauf der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 7) Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ¼ der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks verlangt.

§8 Jugendbeirat

- 1) Der Jugendbeirat wird von Jugendlichen gebildet und delegiert zwei Mitglieder in den Vorstand.
- 2) Der Jugendbeirat unterstützt den Verein.

§9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugendpflege.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Freiburg, den 09.03.17

D. Boulanger
Jugend- und Bürgerforum 197 e.V.
Schwarzwaldstraße 197
79114 Freiburg
Tel./Fax: 0761/6967397
E-Mail: info@haus197.de
www.haus197.de
Daniela Boulanger
(1. Vorsitzende)